

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

25. Oktober 2024

über
Bezirksbürgermeister



Eingang
Büro der BVV

p.M. an Frakt. + BzV Zellmer 25.10.24



**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drucksache SchA IX/0844 vom 09.10.2024 des
Bezirksverordneten Jacob Zellmer - Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Betr.: Umsetzung Konsumcannabisgesetz (KCanG) in Treptow-Köpenick**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie beurteilt das Bezirksamt die auf Landesebene gefundene Lösung, hinsichtlich der Zuständigkeitsverteilung bei der Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes (KCanG), wonach das LAGeSo für die Erlaubniserteilung an Anbauvereinigungen zuständig sein soll, die Bezirke dagegen für die meisten Ordnungsaufgaben, inklusive der Kontrolle von Anbauvereinigungen?
2. Welche Ämter oder Stellen im Bezirk sind nach Ansicht des Bezirksamts nach der o.g. Zuständigkeitsverteilung konkret für die einzelnen Ordnungsaufgaben nach dem KCanG zuständig?
3. Ist dem Bezirksamt bewusst, dass die o.g. zuständigen Ämter oder Stellen des Bezirks im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen von Anbauvereinigungen grundsätzlich auch Kontrollen in Brandenburg durchführen müssen, wenn sich z. B. die Anbauflächen von Anbauvereinigungen mit Sitz in Berlin dort befinden?
4. Wie viele Anträge wurden bisher von Anbauvereinigungen in Treptow-Köpenick gestellt?
5. Wie ist der Bearbeitungsstand der gestellten Anträge und wann können die Anbauvereinigungen mit einer Genehmigung rechnen?

Hierzu antwortet das Bezirksamt Treptow-Köpenick:

Zu 1:

Das Ordnungsamt beurteilt dieses (in Bezug auf die vermeintliche Trennung von Erlaubniserteilung und Kontrolle der Anbauvereinigungen), ohne den dazu gehörigen Gesetzesentwurf zu kennen, als nicht zielführend und organisatorisch schwer umsetzbar. Im Hinblick auf die bereits ausgeschriebenen Stellen im LaGeSo und die dortige, formulierte Verortung jener Kontrolltätigkeiten, sind wir jedoch zuversichtlich, dass die pragmatischste Lösung fast aller Bundesländer, alles in einem Bereich zu bündeln, umgesetzt wird.

Zu 2.

Die Dienstkräfte des Allgemeinen Ordnungsdienstes überwachen insbesondere die Einhaltung der bei der Nutzung der Straßen und öffentlichen Einrichtungen des Landes Berlin sowie in Bezug auf Haus- und Nachbarschaftslärm geltenden rechtlichen Bestimmungen, soweit die Bezirksämter hierfür zuständig sind. Sie stellen Verstöße gegen die entsprechenden Vorschriften fest. Hierzu **könnten** auch Verstöße zum Konsumverbot nach § 5 Abs. 1 und 2 (außer Nr. 6) KCanG zählen.

Für die Ahndung der Verstöße nach § 5 KCanG und die Kontrolle der Anbauvereinigungen (Feststellung sowie Ahndung) sieht das Ordnungsamt keine Zuständigkeit.

Zu 3.

Ja. Dies dürfte in den meisten Fällen bei in Berlin gemeldeten Anbauvereinigungen der Fall sein.

Zu 4.

Im Ordnungsamt liegen hierzu keine Auskünfte vor.

Zu 5.

Siehe Antwort 4.

Die Dienstkräfte des Allgemeinen Ordnungsdienstes überwachen insbesondere die Einhaltung der bei der Nutzung der Straßen und öffentlichen Einrichtungen des Landes Berlin sowie in Bezug auf Haus- und Nachbarschaftslärm geltenden rechtlichen Bestimmungen, soweit die Bezirksämter hierfür zuständig sind. Sie stellen Verstöße gegen die entsprechenden Vorschriften fest. Hierzu **könnten** auch Verstöße zum Konsumverbot nach § 5 Abs. 1 und 2 (außer Nr. 6) KCanG zählen. Ungeklärt ist aber weiterhin, welches Amt für die Ahndung der Verstöße zuständig ist.



Bernd Geschanowski
Bezirksstadtrat

Diese Unterschrift wurde elektronisch eingefügt.

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 - H
9440-1/2015-9-4 vom 26.04.2023:

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Schriftlichen Anfrage	Drs.-Nr. IX/0844
-----------------------	---------------------

 haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst		0,00	0,00 €
	gehobenen Dienst	1	1	83,67 €
	höherer Dienst	1	1	97,28 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material,
Beauftragung Gutachten,)

0,00 €

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

180,95 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von:

30,00

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

210,95 €